



CAJ/49/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. Februar 2004

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunundvierzigste Tagung
1. April 2004, Genf

**EMPFEHLUNGEN ZUR SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT JENER
DUS-PRÜFUNGSZENTREN, DIE ZÜCHTUNGSTÄTIGKEITEN DURCHFÜHREN
ODER AN SOLCHEN TEILNEHMEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) ermittelte auf seiner sechsendvierzigsten Tagung vom 21. und 22. Oktober 2002 in Genf bestimmte Aspekte betreffend den Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS), die einer weiteren Prüfung durch den CAJ bedürfen. Insbesondere wurde vorgeschlagen, daß der CAJ die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen (vergleiche Absatz 38 des Dokuments CAJ/46/8 und die Absätze 1 bis 3 des Dokuments CAJ/47/4), in Betracht ziehen könnte.

2. Artikel 12 der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („Akte von 1991“) sieht vor: „... Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen, ...“. Dies legt fest, daß die Behörde Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen selbst durchführen kann oder daß die Behörde als Alternative anordnen kann, daß andere Parteien, beispielsweise ein unabhängiges DUS-Prüfungszentrum, die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen durchführt.

3. Für die achtundvierzigste Tagung des CAJ vom 20. und 21. Oktober 2003 wurden Empfehlungsentwürfe ausgearbeitet. Der CAJ prüfte die erste Fassung der in der Anlage des Dokuments CAJ/48/2 enthaltenen Empfehlungsentwürfe. Diese betreffen nicht die Prüfungstätigkeit der Züchter bezüglich ihrer eigenen Sorten (Züchterprüfungssystem).

4. Es wurde vereinbart, für die neunundvierzigste Tagung des CAJ eine neue Fassung der Empfehlungsentwürfe auszuarbeiten, die die auf der Tagung vorgeschlagenen Anregungen und Änderungen enthält (vergleiche Absätze 88 bis 100 des Dokuments CAJ/48/7 Prov.). Die überarbeitete Fassung der Empfehlungsentwürfe ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

5. Der CAJ wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments und die Empfehlungsentwürfe in seiner Anlage zu prüfen und sich dazu zu äußern.

[Anlage folgt]

ENTWURF DER EMPFEHLUNGEN ZUR SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT
JENER DUS-PRÜFUNGSZENTREN, DIE ZÜCHTUNGSTÄTIGKEITEN
DURCHFÜHREN ODER AN SOLCHEN TEILNEHMEN

Diese Empfehlungsentwürfe gelten, wenn Behörden für die Beschaffung, Nutzung oder Verteilung von Pflanzenmaterial von Sorten zuständig sind. Sie gelten insbesondere nicht in Fällen, in denen die Züchter für die Beschaffung des Pflanzenmaterials für die Prüfung zuständig sind.

Empfehlungsentwurf 1

Die Behörde¹ sollte von der mit einer bestimmten Prüfungstätigkeit beauftragten Partei („Zentrum“) verlangen, daß sie der Behörde eine Erklärung bezüglich der Interessen und/oder Tätigkeiten abgibt, die zu einem etwaigen Interessenkonflikt mit der betreffenden Prüfungsbehörde führen könnten. Diese Zentren sind diejenigen, die zu einer Behörde oder einer anderen Regierungsstelle gehören. Zu diesen Interessen und/oder Tätigkeiten würden gehören: vom Zentrum durchgeführte Züchtungstätigkeiten; wenn das Zentrum der Antragsteller für oder der Inhaber der Züchterrechte oder anderer Rechte ist; wenn Personalmitglieder des Zentrums, die an der Prüfungstätigkeit beteiligt sind, persönliche Interessen haben, soweit die Behörde der Auffassung ist, daß diese Interessen und/oder Tätigkeiten in einem verwandten Bereich liegen.

Empfehlungsentwurf 2

Hinsichtlich der Auskünfte, der Dokumente oder des Materials, die dem Zentrum für eine bestimmte Prüfungstätigkeit erteilt bzw. eingereicht werden, sollte die Behörde die in den „UPOV-Empfehlungen über die Auskünfte, die Dokumente und das Material, die zu Prüfungszwecken zu erteilen bzw. einzureichen sind“² festgelegten Bedingungen und gegebenenfalls die im Empfehlungsentwurf 4 dieses Dokuments dargelegten besonderen Bedingungen beachten.

¹ Der Begriff „Behörde“ bezieht sich auf die mit der Erteilung von Züchterrechten beauftragte Behörde (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991).

² Der Inhalt einer endgültigen Fassung der „UPOV-Empfehlungen über die Auskünfte, die Dokumente und das Material, die zu Prüfungszwecken zu erteilen bzw. einzureichen sind“ ist noch unbekannt, da er von den Ergebnissen der Beratungen des CAJ über die Anlage des Dokuments CAJ/49/2 abhängen wird.

Empfehlungsentwurf 3

Aufgrund einer Erklärung (vergleiche Empfehlungsentwurf 1) und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem (den) Züchter(n)³, der (die) von dem etwaigen Interessenkonflikt des Zentrums betroffen werden könnte(n), sollte die Behörde entscheiden:

- a) die Arbeit aufgrund dessen, daß kein Interessenkonflikt vorliegt, zu bestätigen;
- b) die Arbeit vorbehaltlich besonderer Bedingungen zur Behandlung des etwaigen Interessenkonflikts zu bestätigen, oder
- c) die im Zusammenhang mit dem Interessenkonflikt stehende spezifische Prüfungstätigkeit zurückzunehmen.

Empfehlungsentwurf 4

Hat die Behörde eine Interessenerklärung beurteilt (vergleiche Empfehlungsentwurf 1) und entscheidet sie, die „Arbeit vorbehaltlich besonderer Bedingungen zu bestätigen“ (vergleiche Empfehlungsentwurf 3 b)), sollten diese Bedingungen eine Anforderung an das Zentrum enthalten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß

- a) das Pflanzenmaterial der Sorte ohne Zustimmung der Behörde nicht an andere abgegeben wird;
- b) Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß das an dem etwaigen Interessenkonflikt des Zentrums beteiligte Personal keinen Zugang zu dem Pflanzenmaterial hat;
- c) das an der Prüfungstätigkeit beteiligte Personal nicht an dem Interesse des Zentrums, das den etwaigen Konflikt verursacht, beteiligt ist oder eine Beziehung dazu hat;
- d) das an der Prüfungstätigkeit beteiligte Personal keine persönlichen Interessen hat, die die objektive, unabhängige Durchführung der Prüfung beeinträchtigen könnten.

Empfehlungsentwurf 5

Im Interesse der Transparenz sollte die Behörde den Züchtern die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfungszentren mitteilen.

[Ende der Anlage und des Dokuments]

³ Der Begriff „Züchter“ bezieht sich auf die zur Stellung eines Antrags auf Erteilung des Schutzes für ihre Sorte berechnete Person (Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991).